

Studiengang Lebensmittelwissenschaften

Merkblatt zur Durchführung der Master-Arbeit

In Ausführung zu Art. 31 Studienreglement 2017 für den Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften.
Der Wortlaut befindet sich auf Seite 2 dieses Dokuments.

1. Das **Thema** wird von der Leiterin/dem Leiter der Master-Arbeit formuliert. Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten des D-HEST oder des D-USYS, Bereich Agrarwissenschaften, können Master-Arbeiten leiten. Mögliche Themen können bei den Professuren direkt erfragt werden.
2. Der/die Studierende meldet die Master-Arbeit beim Studiensekretariat Lebensmittelwissenschaften unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Formulars** vor Beginn der Arbeit an (als PDF per E-Mail). Die vereinbarten Master-Arbeiten werden der Departementskonferenz (DK) zur Bewilligung vorgelegt. Das Formular ist auf der Website publiziert.

<https://www.hest.ethz.ch/studium/lebensmittelwissenschaften/dokumente.html>

3. Die **elektronische Belegung** der Master-Arbeit in myStudies erfolgt durch die Studierenden nach Abgabe des Anmeldeformulars. Bei semesterübergreifenden Arbeiten muss die Belegung in demjenigen Semester erfolgen, in dem der grössere Teil der Arbeit ausgeführt wird. Die Arbeit muss nur einmal belegt werden. Das Studiensekretariat bestätigt die Belegung nach erfolgter Genehmigung durch die DK.
4. Die Master-Arbeit hat einen **Umfang** von 30 KP (900 Arbeitsstunden), was einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 28 Wochen entspricht.
5. Der/die Studierende führt die Master-Arbeit selbständig aus. Die leitende Person sorgt für die erforderliche Infrastruktur (Labor usw.) und überprüft den Fortgang der Arbeit.

6. **Bestandteile und Benotung:**

Mit Benotung:

- Schriftlicher wissenschaftlicher Bericht (80% der Note), sowohl Referent/in als auch Korreferent/in bewerten und benoten die Arbeit (in der Regel innert 4 – 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit).
- Präsentation von 15 - 20 Min. vor Fachpublikum an jährlich zweimal durchgeführten Kolloquien (20% der Note). Sowohl Referent/in als auch Korreferent/in bewerten die Präsentation.

Ohne Benotung:

- Poster (Format A0) mit Ergebnissen, der Vorstellung der Methode oder des Projekts.
7. Der **Beginn** der Master-Arbeit erfolgt nach Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 31 aus dem Studienreglement 2017. Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 28 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer ist nur aus gesundheitlichen Gründen gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses auf Gesuch hin möglich. Das Gesuch muss vom Studiendirektor/von der Studiendirektorin bewilligt werden. Für das Gesuch muss das auf der Website publizierte Formular verwendet werden.

<https://www.hest.ethz.ch/studium/lebensmittelwissenschaften/dokumente.html>

8. Die Bedingungen für die **Teilnahme an der Master-Feier** sind:
 - entweder Vortrag gehalten und Poster abgegeben;
 - oder schriftliche Arbeit und Poster abgegeben.

9. **Abgabe** der Master-Arbeit:

- **Schriftliche Arbeit:** Die Master-Arbeit wird als PDF per E-Mail im Studiensekretariat abgegeben. Die Aufgabenstellung und die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung müssen vor dem Inhaltsverzeichnis eingebunden werden. Die Arbeit wird vom Studiensekretariat an die Referentin/den Referenten und die Korreferentin/den Korreferenten zur Benotung und Archivierung weitergeleitet. Im Studiensekretariat werden keine Arbeiten archiviert.

- **Poster:** Das Poster muss in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin erstellt werden. Die fristgerechte Abgabe des Ausdrucks im Format A0 und PDF im Format A4 im Studiensekretariat berechtigt zur Teilnahme an der Poster-Präsentation und der anschliessenden Master-Feier. Das Poster kann nach der Poster-Ausstellung im Studiensekretariat wieder abgeholt werden.
10. Das Studiensekretariat ermittelt den Mittelwert der beiden Noten aus dem Vortrag und der schriftlichen Arbeit, erfasst und verfügt die **Note** im Leistungskontrollsystem und informiert den/die Studierende/n per E-Mail. Die Studierenden erhalten die Bewertungsblätter mit den durch den Referenten/die Referentin und den Korreferenten/die Korreferentin vorgenommenen Bewertungen der schriftlichen Arbeit und des Vortrages.

Siehe auch: <https://hest.ethz.ch/studium/lebensmittelwissenschaften/master-lm/master-arbeit.html>

Auszug aus dem Studienreglement 2017:

Art. 31 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat; und
- c. im Master-Studium mindestens 30 KP erworben hat.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin bei der Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Bst. c Ausnahmen bewilligen. Bei den Zulassungsvoraussetzungen nach Bst. a und b sind Ausnahmen ausgeschlossen.

³ Als Referent/Referentin (Leiter/Leiterin) einer Master-Arbeit berechtigt sind Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen, die Angehörige des D-HEST oder des D-USYS, Bereich Agrarwissenschaften, sind. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Departementskonferenz nach Abs. 5.

⁴ Die Master-Arbeit wird in der Regel im Fachbereich der gewählten Vertiefung verfasst. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Departementskonferenz nach Abs. 5.

⁵ Folgendes bedarf der Genehmigung der Departementskonferenz:

- a. das Thema der Master-Arbeit;
- b. der Referent/die Referentin der Master-Arbeit;
- c. der Korreferent/die Korreferentin der Master-Arbeit.

⁶ Der Referent/die Referentin der Master-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die inhaltlichen Kriterien der Bewertung fest. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt die Einzelheiten der Bewertung in separaten Ausführungsbestimmungen.

⁷ Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 28 Wochen⁽¹⁵⁾ (Vollzeitstudium). Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁸ Die Master-Arbeit wird mit einem schriftlichen Bericht, einer mündlichen Präsentation und der Gestaltung eines Posters abgeschlossen.

⁹ Für die Benotung Master-Arbeit gilt:

- a. Der Referent/die Referentin und der Korreferent/die Korreferentin bewerten die Leistung je mit einer Note.
- b. Die Schlussnote der Master-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der zwei in Bst. a. genannten Noten.

¹⁰ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4 beträgt.

¹¹ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Referenten/einer anderen Referentin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

¹² Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

¹⁵ Die 28 Wochen setzen sich zusammen aus: 26 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschal en Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.